

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vom 04. Dezember 2014 vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung

zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung vom 05. Dezember 2014/ 18. September 2014/ 25. November 2014

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## **I.**

Die rheinische und westfälische Kirchenleitung sowie der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche haben am 05. Dezember 2014/04. Dezember 2014/ 16. Dezember 2014 die als Anlage 1 beigefügte Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung (KiStO) beschlossen (für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzesvertretende Verordnung, für den Bereich der LLK als Notverordnung). Eine Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen und der Notverordnung in den kirchlichen Amtsblättern ist erfolgt (KABL. EKvW, S. 344).

## **II.**

### **A. Allgemeines**

Durch die im letzten Jahr erfolgten Änderungen des Kirchensteuergesetzes Hessen erst Ende November war eine Anpassung der Kirchensteuerordnung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche notwendig.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Das hessische Kirchensteuergesetz sieht die generelle Anrechnung von Kirchensteuern und Kirchenbeiträgen auf das besondere Kirchgeld vor, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, die eine Änderung im Sinne einer Nicht-Anrechnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld vorschlägt. Erweiternd wurde angefragt, ob die gleiche Formulierung wie für das Bundesland Rheinland-Pfalz in der Kirchensteuerordnung anerkennungsfähig wäre. Auf diese Anregung ist nicht eingegangen worden, so dass jetzt für Hessen diese dritte Variante in die Kirchensteuerordnung eingepflegt wurde.

##### **Zu Nummer 2**

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Gesetzesvertretenden Verordnung ergibt sich daraus, dass die gesetzliche Anpassung bereits rückwirkend ab dem 1.1.2014 gelten sollte. Inhaltlich wiederum enthält die Änderung andererseits wegen den staatlichen Rechtsvorgaben lediglich einen Nachvollzug des kirchlichen Gesetzgebers.

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) für das Kalenderjahr 2016 wurde entsprechend angepasst (siehe Vorlage 5.1).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind für alle drei Landeskirchen in NRW gegeben (Art. 130 g) und 150 KO der EKIR, Art. 144 KO der EKvW, Art. 107 Verfassung der LLK).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technischen Änderungen durch die Finanzverwaltung bis Ende 2014 umgesetzt werden mussten.

In der EKIR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) liefen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

### **III.**

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung –KiStO)**

Vom 05.Dezember 2014/ Vom 04. Dezember 2014/ Vom 16.Dezember 2014

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte Notverordnung vom 05. Dezember 2014 / 18. September 2014 / 25. November 2014, wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nr. 4 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.
- b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:  
„Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sind die Kirchensteuern beider Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Kirchenbeiträge beider Ehegatten bzw. Lebenspartner, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind, anzurechnen.“

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Die Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 04. Dezember 2014

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Detmold, den 16. Dezember 2014

Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat